

Können musikalische oder sonstige künstlerische Fortbildungen, Weiterbildungen, Qualifikationen und Prüfungen stattfinden?

Ja, wenn es sich um Angebote im Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich handelt und die Hygiene- und Abstandsregelungen gemäß § 7 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV eingehalten werden können (Abstandsgebot, Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalt; verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es sei denn, die Eigenart des Unterrichts wie z.B. beim Gesang oder Spielen eines Blasinstruments lässt dies nicht zu, sowie das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis)

Soweit sich die Angebote auf schulische Lehrkräfte beziehen und diese als staatlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten, ist zu beachten, dass das Bildungsministerium die Durchführung von Präsenzveranstaltungen für alle Zielgruppen im Geschäftsbereich dieses Ministeriums ausgesetzt hat.

Dürfen Schulklassen Theatervorstellungen oder Ausstellungen in Museen besuchen?

Nein, Theater und Museen sind nach § 22 Nr. 5 und 7 SARS-CoV-2-EindV geschlossen. Ungeachtet der großen Bedeutung, die das Land Angeboten der kulturellen Bildung und außerschulischen Lernorten zuweist, ist bei solchen Besuchen nicht von einem ausschließlich unterrichtenden Charakter auszugehen.

Um Kontakte im öffentlichen Raum so weit wie möglich zu beschränken, hat das Bildungsministerium den Schulen ferner empfohlen, schulische Außenaktivitäten – und dazu gehören auch Wege zu und Aufenthalte an außerschulischen Lernorten – nur durchzuführen, wenn sie zwingend notwendig sind.

Dürfen Künstler*innen und Kultureinrichtungen musik-, kunst- oder theaterpädagogische Angebote in Schulen durchführen?

Ja, dies ist nach Maßgabe des für die Schulen geltenden Hygieneplans (Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 /Ergänzung zum Hygieneplan) grundsätzlich möglich, steht aber unter dem Entscheidungsvorbehalt der jeweiligen Schule.